



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

SEPTEMBER 2018

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die September-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Regelung zur Restschuldbefreiung nach 3 Jahren krachend gescheitert

Die Bundesregierung hat den Bericht über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vorgelegt. Aus der Unterrichtung über die Ergebnisse der Evaluierung des im Juli 2014 in wesentlichen Teilen in Kraft getretenen Gesetzes geht hervor, dass der Anteil der Schuldner, die eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach 3 Jahren erlangen konnten, mit lediglich 0,78 Prozent sogar unter 1 Prozent liegt. Die vom Rechtsausschuss des Bundestages vorgegebene Zielmarke von 15 Prozent wurde deutlich verfehlt. Damit besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Bundesregierung empfiehlt allerdings, die Erkenntnisse aus der Evaluation zunächst in die Verhandlungen zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission (COM(2016) 723 final) einfließen zu lassen, der auch Regelungen zu einer Restschuldbefreiung natürlicher Personen enthalte.

► [Bericht über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens](#)

AK InkassoWatch-Stellungnahme zum Evaluierungsbericht inkassorechtlicher Vorschriften

Die LAG Schuldnerberatung (soziale-schuldnerberatung-hamburg.de) weist auf eine lesenswerte Stellungnahme des AK InkassoWatch zum Schlussbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen (IFF) zur „Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ hin, in dem weiterer Handlungsbedarf skizziert wird. Der AK InkassoWatch ist ein überregionaler Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung, der sich kritisch und verbandsunabhängig mit den Beitreibungsmethoden und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen und Mahnanwälten auseinandersetzen will.

► [AK InkassoWatch-Stellungnahme zum Evaluierungsbericht inkassorechtlicher Vorschriften](#)

Jahresgutachten des Paritätischen – Verband fordert Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung

In seinem jetzt vorgelegten Jahresgutachten 2018 weist der Paritätische Wohlfahrtsverband auf wachsende soziale Ungleichheit und eine Gefährdung des sozialen Zusammenhalts in Deutschland hin. Notwendig ist ein soziales Reform- und Investitionsprogramm zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts. Der Paritätische fordert deshalb auch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schuldnerberatung. ► [Jahresgutachten 2018 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes](#)

ZDF-WISO: Abzocke mit Kettenkrediten

Die LAG Schuldnerberatung Hamburg weist auf einen Bericht im ZDF Magazin WISO über „Abzocke mit Kettenkrediten“ hin: Wenn man einen Verbraucherkredit nicht im Rahmen der Laufzeit abbezahlen kann, oder gar einen weiteren benötigt, kommt es zum Kettenkreditvertrag. Das kann richtig teuer werden! [▶ZDF-Wiso: „Abzocke mit Kettenkrediten“](#)

Für die Praxis

Löschung von Schufa-Daten

Aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben sich Auskunfteien in ihren Verhaltensrichtlinien auf Speicherfristen geeinigt und diese mit den Landesdatenschutzbehörden abgestimmt. Auch weiterhin werden bis zum Ende der jeweiligen Frist erledigte Forderungen oder Merkmale gespeichert. Der Lösungszeitpunkt für erledigte Kredite, beendete Insolvenzverfahren oder erteilte Restschuldbefreiungen beträgt 3 Jahre. Die bisherige Löschung zum Jahresende wird allerdings durch eine tagesaktuelle Löschung ersetzt. Damit kann sich im Einzelfall die Lösungsfrist erheblich verkürzen. [▶Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten](#)

Das Verschuldungslexikon von Infodienst Schuldnerberatung

In dem neuen Verschuldungslexikon werden Begriffe rund um Geld und Schulden einfach und praxisnah erklärt – nur wer weiß, womit er/sie es zu tun hat und was gerade mit ihm/ihr geschieht, kann auch richtig handeln – für Beraterinnen und Berater in den unterschiedlichsten Fachdiensten, aber auch für Klientinnen und Klienten. Das Verschuldungslexikon ist für mobile Geräte optimiert.

[▶Das Verschuldungslexikon](#)

Erzwingungshaft in NRW

Die Zahl der in Erzwingungshaft einsitzenden Menschen stellt im nordrhein-westfälischen Justizvollzug nach Auskunft der Landesregierung „lediglich eine marginale Größe“ dar. Zur Prüfung von Alternativen zu dieser Haftform gebe es daher keinen Anlass. Nach der vorgelegten Statistik saßen zum Stichtag 30.06.2018 zehn Personen aus diesem Grund in einem nordrhein-westfälischen Gefängnis. Das entspreche einem Anteil von 0,06 Prozent an allen (16.261) inhaftierten Gefangenen. Laut der Auskunft kann das Gericht Erzwingungshaft anordnen, wenn eine Geldbuße nicht gezahlt werde und die betroffene Person nicht erkläre, warum sie nicht zahlen kann (§§ 96 ff. OWiG), zur Erzwingung einer Zeugenaussage und im Falle der Nichtabgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO. Die Auskunft enthält keine Angaben zu der Anzahl der angedrohten oder angeordneten Erzwingungshaft (zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit einer Drohung mit Zwangsvollstreckung siehe die BGH-Entscheidung unten). [▶Erzwingungshaft in NRW – Antwort der Landesregierung](#)

Tödliche Schuldenlast

Ein Artikel der Fachzeitschrift INDat Report beschäftigt sich mit den psychischen Belastungen in der Insolvenz, insbesondere mit Suizidgefährdung. Zwei Insolvenzverwalter und ein Schuldnerberater berichten über ihre Erfahrungen mit suizidgefährdeten Schuldnern und wie sie reagiert haben. Michael Weinhold (AG SBV) hat den Redakteur in seiner Recherche unterstützt.

[▶Sascha Woltersdorf, Tödliche Schuldenlast, INDat-Report 06/2018](#) (leider nicht frei verfügbar)

Film „Meine erste Wohnung in Deutschland“

Der achtminütige Film „Meine erste Wohnung in Deutschland“ zeigt in einfacher Sprache auf, was beim Einzug in eine Mietwohnung und während des Mietverhältnisses beachtet werden sollte. Das Video ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Tigrinya, Paschto und Urdu verfügbar.

► [Ökumenische Wohnhilfe im Taunus e.V. – Meine erste Wohnung](#) (unten auf der Seite)

Schuldnerberatung und sozialanwaltlicher Ansatz

Angesichts des hohen Anteils einkommensarmer überschuldeter Ratsuchender in der Schuldnerberatung plädiert Prof. Ulf Groth im *Schlaglicht der Überschuldung August 2018* für eine Rückbesinnung der Schuldnerberatung auf die Sozialberatung. Der Autor stellt die Schuldnerberatung in den Kontext des advocacy Ansatzes, der sich in den USA aus der Gemeinwesenarbeit entwickelt habe. Schuldnerberatung müsse demnach als Sozialberatung bzw. Sozialrechtsberatung verstanden werden. Die „vornehmste Aufgabe von Schuldnerberatung“ sei nicht das Regulieren, „sondern die Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage“. Hierzu zähle auch die Durchsetzung von sozialen Leistungsansprüchen. ► [Ulf Groth, Schuldnerberatung und sozialanwaltlicher Ansatz](#)

Stellenausschreibung Fachdienstleitung Schuldnerberatung RheinBerg

Der Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. ist gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Köln und Region Träger der Schuldnerberatung RheinBerg in Bergisch Gladbach. Er sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Fachdienstleitung der Schuldnerberatung eine geeignete Person. Die Teilzeitstelle mit 24 Wochenstunden ist auf zwei Jahre befristet.

► Fragen zum Stellenprofil beantwortet Andreas Reball-Vitt unter 02202-2806151.

Stellenausschreibung Schuldnerberatung Diakonie Düsseldorf

Die Diakonie Düsseldorf sucht zum 01.01.2019 für die Schuldnerberatung einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation in der Schuldnerberatung. Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenstunden.

► www.perspektive.diakonie-duesseldorf.de

Gerichtsentscheidungen

BGH: Keine Hinweispflicht auf Einkommenserhöhung in Treuhandphase nach § 295 InsO

Für einen Verstoß gegen [§ 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO](#) (...) ist allein erheblich, ob in die Treuhandperiode fallende Einkünfte verheimlicht werden. Der Begriff des Verheimlichens geht über denjenigen des schlichten Verschweigens hinaus (...). Eine Pflicht, den Treuhänder unaufgefordert über einen höheren ausgezahlten Lohn oder über die Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten zu unterrichten, enthält § 295 Abs. 1 InsO nicht (Rn. 7). [Siehe die Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning](#)

► [BGH, Beschluss vom 12.07.2018 – IX ZB 78/17](#)

BGH: Inkassoschreiben mit Zwangsvollstreckungsandrohung ist zulässig

Das Schreiben eines Inkassounternehmens, das eine Zahlungsaufforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließender Vollstreckungsmaßnahmen enthält und nicht verschleiert, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden, stellt keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung dar. *BGH, Urteil vom 22.03.2018 – I ZR 25/17 – Leitsatz.*

Streitgegenstand dieses wettbewerbsrechtlichen Verfahrens ist ein Inkassoschreiben, in dem gerichtliche Schritte und anschließende Vollstreckungsmaßnahmen angedroht werden, konkret durch:

„Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung, Kontopfändung, Haftbefehl, eidesstattliche Versicherung etc.“ Der BGH belässt es (vor allem revisionsrechtlich begründet) bei der Auffassung der Vorinstanz – des OLG Zweibrücken –, dass „auch der juristisch nicht vorgebildete Verbraucher wisse“, dass er sich vor der angedrohten Vollstreckung gerichtlich gegen den behaupteten Anspruch des Gläubigers verteidigen könne (Rn. 18, 19 – und Rn. 22 für verjährte Forderungen). Insbesondere zu der Drohung mit einem Haftbefehl führt der BGH aus: „Ein Gläubiger oder ein von ihm eingeschaltetes Inkassounternehmen darf bei Abfassung einer letzten vorgerichtlichen Mahnung dem Schuldner vom Gesetz vorgesehene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Erwirkung eines Titels schlagwortartig benennen, ohne im Einzelnen deren Voraussetzungen darlegen zu müssen“ (Rn. 26).

BGH: Androhung einer Schufa-Meldung einer „unbestrittenen Forderung“ ist unzulässig (aus 2015)

Der BGH versteht dieses Urteil als eine „Abgrenzung“ zu seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015, in der eine Drohung mit einer Schufa-Meldung einer „unbestrittenen Forderung“ als unzulässig angesehen wurde, weil sie ein Recht des Schuldners auf Bestreiten der Forderung verschleierte. Auch hier folgte der BGH der Vorinstanz, in diesem Fall des OLG Düsseldorf. Das allerdings ging davon aus, der „juristisch nicht vorgebildete Verbraucher“ müsse nicht wissen, wann eine Forderung „unbestritten“ sei (BGH-Urteil vom 19.03.2015, Rn. 27). Ohne einen klaren Hinweis auf das Recht zum Bestreiten erwecke das Inkassoschreiben den Eindruck, die Daten werden an die SCHUFA gemeldet, wenn die Forderung nicht alsbald erfüllt werde (Rn. 15).

BGH, Urteil vom 19.03.2015 – I ZR 157/13.

Angesichts der in der Schuldnerberatung täglich erfahrbaren Sorgen von Schuldner*innen vor Zwangsvollstreckung und der geäußerten Angst, wegen der Schulden ins Gefängnis zu müssen, wäre auch im neueren Urteil eine andere Beurteilung angemessen gewesen. Damit ist dieses ein Problem für die Rechts- und Verbraucherschutzpolitik.

► [BGH, Urteil vom 22.03.2018 – I ZR 25/17 \(Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen\)](#)

► [BGH, Urteil vom 19.03.2015 – I ZR 157/13 \(Androhung einer Schufa-Meldung\)](#)

LG Hamburg: Zur Frage der Erwerbsobliegenheit und Kinderbetreuung

Das LG führt mit Verweis auf die unterhaltsrechtliche Rechtsprechung des BGH aus: „Unter Berücksichtigung der heranzuziehenden familienrechtlichen Vorschriften ist davon auszugehen, dass nach Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils einsetzt. (...) Allerdings verlangt die gesetzliche Neuregelung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeitberufstätigkeit. Denn nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen ([§ 1570 Abs. 1 S. 3 BGB](#)) Gründe ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitberufstätigkeit möglich (...). In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof auch festgestellt, dass als kindbezogene Verlängerungsgründe gerade auch eine besondere seelische Belastung eines Kindes zu berücksichtigen ist, vorausgesetzt, diese kann im Einzelfall konkret festgestellt werden.“ ► [LG Hamburg, Beschluss vom 28.05.2018, 330 T 10/18](#) und

► [Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning](#)

BGH: Zur Beratungspflicht des Sozialleistungsträgers (Sozialamtes)

Ein Mann, der mit seiner Behinderung eigentlich eine Erwerbsminderungsrente hätte bekommen müssen, stellte wegen lückenhafter Beratung beim Sozialamt den Rentenanspruch nicht. Stattdessen beantragte er nur die deutlich niedrigere Grundsicherung. Dadurch sind ihm mehr als 50.000 € Rentenleistungen entgangen. Der Bundesgerichtshof spricht dem Mann einen Anspruch auf Schadensersatz zu. Siehe [Thomé-Newsletter 29/2018 vom 04.08.2018](#)

► [BGH, Urteil vom 2. August 2018 – III ZR 466/16 – Presserklärung](#)

Prävention

OLG Hamm: Kein Anspruch auf Hausverbot in Spielhallen in NRW

Spielsüchtige in Nordrhein-Westfalen haben nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm kein Recht auf ein freiwilliges Hausverbot in Spielhallen. Dafür fehle die gesetzliche Grundlage. Mehr dazu im Newsletter der Schuldnerhilfe Essen: [►fair/play vernetzt 07/2018, Seite 6](#)

7. FinKom-Info-Börse am 26.10.2018 in Berlin

Das Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz lädt zur 7. FinKom-Info-Börse nach Berlin ein. Seit 2006 stellt diese bundesweite Veranstaltung eine Plattform zur Vorstellung von Projekten zur Finanzkompetenz und Schuldenprävention dar. Dabei stehen das Kennenlernen neuer Projekte und der kollegiale Austausch über Methoden und Zielgruppen im Vordergrund.

[►Präventionsnetzwerkes Finanzkompetenz](#)

Veranstaltungen

30.10.2018: NRW – Fachtagung Schuldnerberatung FW NRW

Unter dem Titel **Verbraucherinsolvenz als Instrument Sozialer Schuldnerberatung** widmet sich die diesjährige Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW der Frage, welchen Stellenwert die Verbraucherinsolvenzberatung in der Sozialen Schuldnerberatung hat oder haben sollte und welchen Beitrag sie zur Sanierung überschuldeter Menschen leisten kann. Nachmittags werden die neuen Herausforderungen an die Grundsätze der Beratung am Beispiel besonderer Zielgruppen der Geflüchteten, der jungen Erwachsenen und der Senior*innen in den Blick genommen. Ein Veranstaltungsflyer folgt in Kürze, die Anmeldung ist bereits jetzt möglich:

Termin: 30.10.2018

Ort: ThyssenKrupp Info-Center, Dortmund

Kosten: Die Teilnahmegebühr beträgt 20,00 Euro

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW-Fachausschuss Schuldnerberatung

[►Anmeldung und Information zur Fachtagung Schuldnerberatung NRW](#)

Verbraucherinsolvenz – Kompaktkurs

Das Seminar vermittelt Grundzüge über den Gang des Verbraucherinsolvenzverfahrens und das Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Hierbei werden praktische Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung mit einbezogen. Das Angebot richtet sich an Berater*innen, die mit der Verbraucherinsolvenzberatung beginnen und die einen Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren erlangen möchten. Besprochen werden außerdem einzelne aktuelle Praxisprobleme.

Termin: 06.11.2018 – 07.11.2018

Ort: Jugendgästehaus Dortmund

Kosten: 300,00 Euro, für Mitglieder im Paritätischen: 250,00 Euro

Veranstalter: Paritätische Akademie LV NRW e. V.

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

Verhandlungen mit Gläubigern

Ein wichtiger Bestandteil der Schuldner- und Insolvenzberatung sind die Gläubigerverhandlungen. Sich als Beratende/r auf diesem Terrain sicher bewegen zu können, ist ein wichtiger Baustein qualifizierter und kompetenter Beratung. Themen wie schriftliche, telefonische, persönliche Verhandlungen, Verhandlungsstrategien, Inhalte schriftlicher Vergleichsvereinbarungen u.a. sollen in dem Seminar praxisnah und teilnehmerorientiert bearbeitet werden. Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kolleg*innen mit weniger Berufserfahrung, die noch am Anfang ihrer Tätigkeit als Schuldner- und Insolvenzberater*in stehen. Aber auch erfahrene Kolleg*innen können hier neue Impulse bekommen und in den Austausch mit anderen zum Thema treten.

Termin: 14.11.2018
Ort: Diakonie RWL Düsseldorf
Kosten: 70,00 Euro für Mitglieder, 80,00 Euro für Nichtmitglieder (incl. Verpflegung)
Veranstalter: Evangelischer Fachverband Schuldnerberatung RWL, Düsseldorf

[► Ausschreibung und Anmeldung](#)

Forum Schuldnerberatung 2018 – Tagung des Deutschen Vereins und der AG SBV

Die Fachtagung zielt auf Vertiefung der Kenntnisse über die Anforderungen an die Schuldner- und Insolvenzberatung aus der Sicht von Ratsuchenden, der Rechtsentwicklung und der Leistungsträger ab. Dabei werden u. a. folgende Schwerpunktthemen erörtert: Wie kann die soziale Schuldnerberatung zugänglicher für Personen mit geringeren Ressourcen oder in individuellen komplexen Problemlagen gestaltet werden, welche Lösungsmodelle gibt es, Beratungsangebote nach ortsspezifischen Bedarfslagen zu entwickeln und bedarfsgerecht in der Fläche sicher zu stellen und welche Positionen hat die AG SBV für eine fachliche und rechtliche Weiterentwicklung der Schuldnerberatung? Die Veranstaltung richtet sich an Fach- und Führungskräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung aus Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherzentralen und Kommunen sowie an zuständige Mitarbeiter*innen aus Kommunen und Anerkennungsbehörden der Länder.

Termin: 22.11.2018 – 23.11.2018
Ort: Wyndham Hannover Atrium Hotel
Kosten: Mitglieder des Deutschen Vereins: 120,00 Euro, Nichtmitglieder: 150,00 €
Veranstalter: Deutsche Verein in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

[► Ausschreibung und Anmeldung](#)

Ankündigung: Fachtagung Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen

Der Fachbereich Armut und Grundsicherung des Paritätischen NRW veranstaltet am **20.11.2018** im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen eine Fachtagung mit dem Titel "Mehr möglich machen! – Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen verbessern". Zielgruppe der Veranstaltung sind sowohl Mitarbeiter*innen aus Organisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, die mit Kindern und Jugendlichen in prekären Lebenslagen arbeiten, als auch Vertreter*innen aus der kommunalen Verwaltung. Die Veranstaltung soll praktisch umsetzbare Hinweise geben, wie die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann, und welche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden müssen.

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13.09.2018:

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.